

Heinz Sieburg

# Die Offenbarung des Geheimen? Mittelalterliche Gottesurteile als Erkenntnisquelle

und ihr Niederschlag in der mittelhochdeutschen Literatur

**Abstract:** Ordeals ('judgements of God') undoubtedly belong to the alterity side of the Middle Ages. For centuries they were a legal practice for the divine revelation of secret knowledge. They can also be found as a motif in medieval and Middle High German literature, especially in 'Tristan', 'Iwein', 'Nibelungenlied' or even in Stricker's 'Das heiße Eisen'. The exemplary cases for trials by fire and the so called *Bahrproben* can be found therein are to be described and evaluated in this contribution in the context of historical legal practice. Of particular interest is the question of the legitimacy of the ordeals, which is partly raised there. A separate point should be to locate the European judgments of God in a global context and to discuss models of cultural historical derivations.

**Keywords:** Gottesurteil, Mittelhochdeutsche Literatur, Rechtspraxis, Kirchengeschichte

Das Gottesurteil<sup>1</sup> (auch Ordal und *Iudicium Dei* genannt) gehört fraglos zur Alteritätsseite des Mittelalters. Aus heutiger Sicht ist die Vorstellung, mittels Feuerproben, Wasserproben oder auch durch Zweikämpfe über Schuld und Unschuld eines Verdächtigen zu entscheiden, abwegig. Sie widerspricht zutiefst dem modernen aufgeklärten Rechtsempfinden. Vor allem wegen ihrer Grausamkeit und (scheinbaren) Irrationalität wirkt die Praxis der Gottesurteile auf uns Heutige verstörend – und ist doch zugleich ein Faszinosum. Ordale sind Teil der europäischen Rechts- und Kulturgeschichte. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass sie auch als wiederkehrende Motive der Literatur in Erscheinung treten, so auch in der deutschsprachigen Literatur des Mittelalters.

---

<sup>1</sup> Als geraffter Überblick aus rechtshistorischer Perspektive empfehlenswert: Wolfgang SCHILD, Gottesurteil, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 2 (2004), Sp. 481–491.

---

Prof. Dr. Heinz Sieburg, Universität Luxemburg, Institut für deutsche Sprache, Literatur und für Interkulturalität, Maison des Sciences Humaines, 11, Porte des Sciences, L-4366 Esch-sur-Alzette, heinz.sieburg@uni.lu

„Durch verschiedene, meist am Körper des oder der Verdächtigen vollzogene Verfahren suchte man [...] eine übernatürliche Weissagung über ein vergangenes Geschehen zu erhalten“.<sup>2</sup> In diesem Sinne diente der Gottesbeweis dazu, göttliche Offenbarung über ein sonst nicht erfahrbares Wissen zu provozieren. Ein Fehlschluss wäre, die Ordale (wie landläufig bisweilen behauptet) als sadistische Bestrafungsakte zu werten. Sie waren im Mittelalter fraglos Instrumente der Rechtsfindung, – angewandt als Ultima Ratio, wenn andere Möglichkeiten wie Zeugenbeweis, Eid oder Urkunden nicht anwendbar bzw. vorhanden waren.

This was the role of the ordeal. It was *lex paribilis*, or *apparens*, or *aperta*-the ‘manifest proof’. It was a device for dealing with situations in which certain knowledge was impossible but uncertainty was intolerable.<sup>3</sup>

Augenfällig ist die Verbindung zum Thema Geheimnis. Ordale wurden eben als Hilfsmittel zur Erhellung verborgenen Wissens gesehen. Sie sind in diesem Sinne Schlüssel zur unzugänglichen Wahrheit oder Unwahrheit, zu Recht oder Unrecht. Sie wurden angewandt, um das Geheimnis einer unaufgeklärten Tat zu lüften. Gottesurteile sind aber auch geheimnisvoll in dem Sinne, dass sie über die religiöse Sphäre hinaus in den Bereich des Magischen, der Mantik bzw. des Animismus ausgreifen. Dabei folgen sie durchaus einer im Rahmen einer bestimmten christlichen Vorstellungswelt nachvollziehbaren inneren Logik. Demnach gilt fundamental: Der christliche Gott will das Recht, auch bereits im Diesseits. Da er dieses aber nicht (immer) von sich aus bewirkt, bedarf es der Anrufung im Kontext einer spezifisch religiösen und zugleich rituellen Rahmung. Hierdurch erfolgt der geforderte göttliche Rechts-Erweis, der als gültiger Entscheid für die weltliche Rechtpraxis anerkannt wurde.

Die Realität dieser Rechtspraxis lässt sich in unterschiedlichen Quellen nachweisen. Dazu gehört etwa der hochmittelalterliche ‚Sachsenspiegel‘, wo es heißt (Erstes Buch Landrecht XXXIX).<sup>4</sup>

*Wer das gluende isen tragen solle.*

*Die ir recht mit dube adir mit roube verloren haben, ab man si dube adir roubes anderweide beschuldiget, si en mogen mit irem eide nicht unschuldig werden. Si haben abir drierlei kore: Daz heize isen zu tragene adir in einen wallenden kessel zu grifene biz zu dem ellenbogen, adir deme kemphen sich zu werende.<sup>5</sup>*

2 Peter DINZELBACHER, Das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozess, Essen 2006, S. 31.

3 Robert BARTLETT, Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal, Brattleboro, Vermont 1986, S. 33.

4 Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, hrsg. v. Friedrich EBEL, Stuttgart 2012, S. 53.

5 Übersetzung (Heinz Sieburg): „Wer das glühende Eisen tragen soll. Diejenigen, die ihr Recht durch Diebstahl oder Raub verloren haben, die aber des Diebstahls oder des Raubes abermals beschuldigt werden, können nicht durch den Eid unschuldig werden. Sie haben aber dreierlei Wahlmöglichkeiten: Das heiße Eisen zu tragen oder in den Kessel mit siedendem Wasser zu greifen bis zum Ellbogen oder gegen den (Gerichts-)Kämpfer anzutreten.“

Der hier genannte Katalog ist keineswegs vollständig. Neben den erwähnten Gottesurteilen finden sich auch andere, jedoch in der allgemeinen Rechtspraxis weniger bedeutende (unblutige) Ausprägungen des Ordals wie Kreuz- und Kerzenprobe, Abendmahl- und Bissprobe.<sup>6</sup> Gottesurteile wurden (durch gerichtliche Instanzen) meist angeordnet und waren in diesem Sinne Verfolgungsordale, die den Körper des Verdächtigen zum Objekt der Rechtspraxis machten. Sie konnten von einem Beschuldigten im Sinne eines Rechtsbehelfs u.U. als Zuflucht- oder Verteidigungsmittel allerdings auch selbst verlangt werden, wodurch der Beschuldigte in der Subjektposition agierte. Zu den am meisten verbreiteten Gottesurteilen zählt im Mittelalter die Wasserprobe (Kaltwasserprobe): Durch Eintauchen in einen Bottich mit kaltem Wasser, einen Teich oder Fluss sollte die Schuld des (gefesselten, aber etwa durch ein Seil gesicherten) Angeklagten geprüft werden. Hintergrund dieser auch als mantisch (weissagend) zu klassifizierenden Probe ist die Vorstellung, dass das Wasser rein sei und daher den Sünder verschmähe. Tauchte der Beschuldigte unter, war daher seine Unschuld bewiesen. Tauchte dieser nicht unter, galt seine Schuld als nachgewiesen. Aufgrund dieses ‚Tatsachenbeweises‘ erfolgte dann die Freilassung oder Bestrafung.

In der Geschichte des christlich-abendländischen Rechts ist das Gottesurteil eine über viele Jahrhunderte angewandte Praxis zur Hervorbringung beweiskräftiger und zugleich rechtsgültiger Evidenzen. Das Frühmittelalter zeigt vor allem eine enge Anbindung an das Recht des Frankenreiches und zugleich eine weitgehende Beschränkung auf dessen Herrschaftsraum.<sup>7</sup> Die Ausbreitung der Ordal-Praxis steht zunächst im Zusammenhang fränkischer Expansion und der damit einhergehenden Christianisierung. Im Hochmittelalter sind Gottesurteile über den gesamten europäischen Raum verbreitet, wobei ein Umschlag ab dem 13. Jahrhundert erfolgt. Trotz wachsender Skepsis gegenüber den Ordalen und eines 1215 durch das vierte Laterankonzil ergangenen Verbotes lässt sich die Praxis der Gottesurteile noch bis in die frühe Neuzeit verfolgen. Angewandt wurden Gottesurteile bei unterschiedlichsten Delikten wie Diebstahl, Mord, Ehebruch, Sodomie oder auch Häresie. Auch bei Rechtsstreitigkeiten über Besitzverhältnisse konnten sie – als letztes Mittel<sup>8</sup> – zur Anwendung kommen. In der Regel wurden die Proben verordnet, konnten (wie erwähnt) als Abwehr- oder Verteidigungs-Ordale allerdings auch vom Beschuldigten angeboten wer-

<sup>6</sup> Vgl. DINZELBACHER (Anm. 2), S. 36–40.

<sup>7</sup> Das widerlegt die zum Teil vertretene These einer ‚pangermanischen‘ Herkunft, wie sie etwa bei Heinrich BRUNNER (Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 [1892], S. 400) formuliert ist: „Auf arischer Grundlage erwachsen, waren die Gottesurteile einst eine gemeingermanische Institution. Nichtsdestoweniger weisen die Rechte der fränkischen und nachfränkischen Zeit hinsichtlich der Ordalien weitgehende Verschiedenheiten auf. Man glaubt deshalb ihren germanischen Ursprung bestreiten und bezweifeln zu müssen. Mit Unrecht.“ (Online unter: [http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/brunner\\_rechtsgeschichte02\\_1892?p=418](http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/brunner_rechtsgeschichte02_1892?p=418) [letzter Zugriff am 30.03.2020]).

<sup>8</sup> Sachsen-Spiegel (Anm. 4), Lehnrecht XL, 3, S. 203: *Gotes orteil en muz man abir nicht thun umme keinerhande sache, denn dar man der warheit mit keiner sache in kunde komen kann.* Übersetzung (Heinz Sieburg): „Gottesurteile sind aber zu vermeiden, außer die Wahrheit ist nicht auf anderem Weg in Erfahrung zu bringen.“

den. Dabei kamen zum Teil auch bestimmte (je nach Zeit und Raum unterschiedliche) soziale Selektionskriterien zur Anwendung: So wurde das Tragen des heißen Eisens vor allem gegenüber des Ehebruchs verdächtigten Frauen angewandt.<sup>9</sup> Der gerichtliche Zweikampf war dagegen vor allem auf Männer bezogen, wobei die Art der Waffen wiederum abhängig von deren sozialem Rang war. Juden und Ausländer wurden von dieser Rechtspraxis oftmals ausgeschlossen.<sup>10</sup>

Unter literaturhistorischer und zumal germanistischer Perspektive zeigt sich das Gottesurteil als Motiv in unterschiedlichen literarischen Werken des Mittelalters, gerade auch in der Blütezeit um 1200, so im ‚Iwein‘ Hartmanns von Aue, im ‚Tristan‘ Gottfrieds von Straßburg oder im ‚Nibelungenlied‘ – ein als solches schon bemerkenswerter Befund. Im Folgenden soll versucht werden, einige wesentliche Aspekte des literatur-, kultur- und rechtsgeschichtlich gleichermaßen interessanten Phänomens Gottesurteile aufzuzeigen. Ziel ist dabei, ausgesuchte literarischen Beispiele nicht nur im Zusammenhang der realhistorischen Rechtspraxis zu verordnen, sondern auch im zeitgenössischen Legitimitäts-Diskurs zu situieren sowie, zumindest ansatzweise, auch die interkulturelle Komponente der Gottesurteile zu thematisieren. Dabei erfolgt mit Blick auf die literarische Quellsituation eine weitgehende Beschränkung auf die Feuer- und Bahrprobe.<sup>11</sup>

## II

Zu den Feuerproben gehört, neben dem Schreiten über glühende Pflugscharen, zentral das Tragen des glühenden Eisens. Als Verfahren der Rechtsfindung ist es genau geregelt und in ein strenges rituelles Setting integriert. Oft ging dem eigentlichen Gottesurteil ein Eid voraus, den es in der Probe zu bekräftigen oder zu widerlegen galt. Folgender Ablauf kann als musterhaft betrachtet werden:

[...] man legt ein [gühendes] Eisen mit beiden Enden so auf einen Stein oder ein Eisen, dass der Mann darunter greifen und das Eisen aufheben kann, das er drei Schritte tragen soll. Wirft er es eher nieder, ist er dessen überführt, wessen man ihn beschuldigt hat; dasselbe ist er auch, wenn er sich verbrennt. Die Hand soll man ihm [drei Tage lang] einbinden [...]. Die [...] Eisen soll man glühend machen, und es soll sie ein Priester mit seinem Segen segnen [...] Wenn der Priester an

<sup>9</sup> Vgl. BARTLETT (Anm. 3), S. 19.

<sup>10</sup> Immer noch aufschlussreich sind im allgemeinen Zusammenhang auch die Aufstellungen europäischer und indischer Rechtstexte bei Adolf KAEGI: DERS, Alter und Herkunft der germanischen Gottesurteile. Zur vergleichenden Rechtsgeschichte, in: Festschrift zur Begrüssung der vom 28. September bis 1. Oktober 1887 in Zürich tagenden XXXIX. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, dargeboten von der Universität Zürich, Zürich 1887, S. 40 – 60, hier insbes. S. 46 – 49. Vgl. auch La preuve, Recueils de la Société Jean Bodin 16 – 19, Brüssel 1963 – 1965 sowie Vickie L. ZIEGLER, Trial by Fire and Battle in Medieval German Literature, Rochester, New York 2004.

<sup>11</sup> Dass in der mittelhochdeutschen Literatur verschiedentlich auch der gerichtliche Zweikampf vertreten ist, etwa im ‚Tristan‘, im ‚Erec‘ oder im ‚Rolandslied‘, soll natürlich nicht bestritten werden.

m unterschiedliche) des heißen Eisens vandt.<sup>9</sup> Der gerichtliche Art der Waffen sländer wurden von

ktive zeigt sich das les Mittelalters, ge- n Aue, im ‚Tristan‘ schen schon bemer- esentliche Aspekte eressanten Phäno- sischen Beispielfälle erordnen, sondern ie, zumindest an- zu thematisieren. weitgehende Be-

flugscharen, zen- dung ist es genau dem eigentlichen widerlegen galt.

r ein Eisen, dass der agen soll. Wirft er es e ist er auch, wenn er [...] Eisen soll man Venn der Priester an

Aufstellungen euro- der germanischen g der vom 28. Sep- er Philologen und sbes. S. 46–49. Vgl. Vickie L. ZIEGLER, hltliche Zweikampf bestritten werden.

die Stelle kommt, wo man das Eisen glühend macht, so soll er die Stätte und das Eisen mit Weihwasser besprengen, um die Beträgereien der Teufel zu vertreiben.<sup>12</sup>



Abb. 1: Tragen des glühenden Eisens. Buchmalerei: Lambacher Rituale, um 1200 (aus DINZELBACHER [Anm. 2], Einlage zwischen S. 128 und 129).

Faktisch war aber nicht die Frage, ob mit der Feuerprobe eine Verbrennung der Haut verbunden war, für die Schuldfindung ausschlaggebend, sondern deren Schwere und der Verlauf des Heilungsprozesses. Eine entsprechende Begutachtung (durch den Priester) erfolgte in der Regel mehrere Tage nach der Probe und eröffnete meist Interpretationsspielräume – und gab dem Klerus zugleich ein wichtiges Machtinstrument in die Hand. Statistisch verwertbares Material über die Häufigkeit der Gottesurteile und deren Ausgang findet sich kaum. Immerhin verweist DINZELBACHER<sup>13</sup> in diesem Zusammenhang auf Aufzeichnungen des frühen 13. Jahrhunderts im ungarischen Varad. Demnach wurde in 210 von 306 Fällen auf unschuldig erkannt: „Wenn das zu verallgemeinern ist, dann stand die Wahrscheinlichkeit, dieses Ordal zu bestehen, 2 zu 1.“<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Monumenta Germaniae Historica Formulae 721, zit. nach DINZELBACHER (Anm. 2), S. 33–34.

<sup>13</sup> DINZELBACHER (Anm. 2), S. 35.

<sup>14</sup> Ebd.

Einer Feuerprobe muss sich auch Isolde in Gottfrieds Minneroman ‚Tristan‘ unterziehen. Im Kern geht es bei diesem Werk um eine unheilvolle Dreiecksbeziehung zwischen der Königin Isolde, die, ausgelöst durch einen magischen Minnetrank, in Liebe mit Tristan verbunden, gleichzeitig aber mit König Marke verheiratet ist. Das Gottesurteil erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Gerichtsverhandlung in Anwesenheit zahlreichen Würdenträger. Isolde wird zunächst abverlangt, ihre (vermeintliche) Unschuld zu beenden. Diese Probe kann die Protagonistin mittels einer List noch bestehen.<sup>15</sup> Sodann fordert Marke Isolde auf, das glühende Eisen zu tragen. Wörtlich heißt es<sup>16</sup>:

„Vrouwe“ sprach der küne dô [...]  
„nu nemet das ïsen üf die hant“ [...]  
„âmen!“ sprach die schoene Isôt.  
in gotes namen greif si'z an  
und truog ez, daz si niht verban.<sup>17</sup>

Das Textbeispiel ist umso interessanter, als es nicht nur ein zentraler literarischer Beleg für die Praxis des Gottesurteils ist, sondern dieses Rechtsmittel zugleich infrage stellt. Denn objektiv ist Isolde (als Ehebrecherin) schuldig. Dass sie dennoch unverletzt bleibt, ist daher nicht leicht zu erklären. Der Erzählerkommentar liefert nur scheinbaren Aufschluss, indem nämlich Gott als ‚wetterwendisch‘ dargestellt wird.

dâ wart wol g'offenbaeret  
und al der werlt bewaeret,  
daz der vil tugenthafte Crist  
wintschaffen also ein ermel ist.  
er vüeget unde suochet an,  
dâ man'z an in gesuochen kan,  
also gevuoige und also wol,  
als er von allem rehte sol.  
erst aller herzen bereit,  
ze dumehte und ze trügeheit.  
ist ez ernest, ist ez spil,  
er ist ie, swie sô man wil.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Durch eine mit ihrem Liebhaber Tristan vereinbarte List leistet sie einen dem Wortlaut nach wahrheitsgemäßen, der Sache nach aber unwahren Eid.

<sup>16</sup> Gottfried von Straßburg, Tristan. Mittelhochdeutsch – Neuhochdeutsch. Nach dem Text von Friedrich RANKE neu hrsg., ins Neuhochdeutsche übers., mit einem Stellenkommentar und einem Nachwort v. Rüdiger KROHN, Bd. 1, 11. Aufl. Stuttgart 2006, Text, V. 1–9982 und Bd. 2, 9. Aufl., Stuttgart 2007, Text, V. 9983–19548, und Bd. 3, 7. Aufl. Stuttgart 2005, Kommentar, Nachwort und Register, hier V. 15.724, -27, -30 – 32.

<sup>17</sup> Übersetzung: „Der König erwiederte: ‚Herrin [...] Nehmt nun das Eisen in die Hand.‘ [...] ‚Amen!‘, sagte die schöne Isolde. In Gottes Namen fasste sie es an und trug es, ohne sich zu verbrennen.“

<sup>18</sup> Gottfried von Straßburg, Tristan (Anm. 16), V. 15.733–44. Übersetzung: „Da wurde offenkundig und der Welt bewiesen, dass der allmächtige Christus nachgiebig wie ein Mantel im Wind ist. Er schmiegt und passt sich an, wenn man ihn richtig zu bitten versteht, so fügsam und gut, wie er es mit allem Recht

,Tristan‘ un-  
ksbeziehung  
nnetrank, in  
ratet ist. Das  
in Anwesen-  
rmeintliche)  
er List noch  
gen. Wörtlich

literarischer  
eich infrage  
noch unver-  
· liefert nur  
estellt wird.

Die ebenso berühmte wie viel zitierte Passage vom *wintschaffen* (wetterwendischen oder handtierlichen) *Crist* irritierte die Forschung von Anfang an: „Vor allem die ältere Forschung registrierte den Erzählerkommentar [...] mit Empörung und sprach von Blasphemie“.<sup>19</sup> Gerade das Skandalträchtige des Erzählerkommentars, seine zumindest vordergründige radikale Infragestellung christlich-mittelalterlicher Grundgewissheiten, rückt die Textstelle in das Zentrum, macht sie zur „Nagelprobe“<sup>20</sup> der *Tristan*-Interpretation. DEMBECK<sup>21</sup> liest sie als „semiotische Grundsatzzerklärung [...], die die Problematik ‚korrekter‘ Rezeption radikalisiert“. In MAYERs materialreicher komparatistischer Untersuchung gilt „diese Gottesurteilsszene als ein Kulminationspunkt mittelalterlichen Lebens und Denkens zu dem Allerinteressantesten in dem Schrifttum jener Zeit.“<sup>22</sup> Es würde zu weit führen, die Forschungsdebatte um den *wintschaffen crist* vollständig nachzuzeichnen.<sup>23</sup> Festzustellen bleibt: Interpretationen und Kommentare zu dieser Stelle finden sich viele, eine einheitliche Linie in ihnen nicht. Wie auch immer man die Stelle dreht und wendet, das Gottesurteil als historische Rechtspraxis wird darin desavouiert.

Gottfrieds von Straßburg Kommentar fällt in eine Zeit, in der die Praxis des Gottesurteils insgesamt zunehmend kontrovers beurteilt wird. Das gilt im Übrigen auch für Gottfrieds ‚Nahbereich‘, die Stadt Straßburg. Deren Bischof, Heinrich II. von Veringen (gest. 1223), ein Verfechter der Gottesurteile, wurde im Januar 1212 von päpstlicher Seite vor deren Einsatz ausdrücklich gewarnt.<sup>24</sup> Der Klerus war dem Gottesurteil gegenüber demnach keineswegs durchgängig positiv eingestellt. Die Ordale wurden von den Kritikern als eine frevlerische, zugleich aber auch als einfältige Anmaßung aufgefasst, in die Geheimnisse Gottes eindringen zu wollen. Oder sie wurden als eine Art Zwingzauber betrachtet, mit dessen Hilfe Gott verfügbar gemacht werden sollte: „Gottesurteile werden von ihnen als *tentatio Dei* eingestuft, da Gott hier zu einer Stellungnahme durch eine Art Wunder gezwungen werden solle.“<sup>25</sup> Gerade die Nähe zu magischen Praktiken diskreditierte die Gottesurteile in den Augen der Skeptiker, zu

---

soil. Jedem ist er behilflich bei Aufrichtigkeit wie bei Betrug. Ob ernst oder im Spaß, immer so, wie man ihn sich wünscht.“

**19** Monika SCHULZ, Gottfried von Straßburg, ‚Tristan‘, Stuttgart 2017, S. 108.

**20** Walter HAUG, Gottfried von Straßburg „Tristan“. Sexueller Sündenfall oder erotische Utopie, in: Albrecht SCHÖNE (Hg.), Kontroversen, alte und neue. Akten des VII. IVG-Kongresses Göttingen 1985, Bd. 1, Tübingen 1986, S. 41–52, hier S. 49.

**21** Till DEMBECK: Der *wintschaffene* (wetterwendische) Christus und die Transparenz der Dichtung in Gottfrieds „Tristan“, in: Zeitschrift für Germanistik, Neue Folge, 10/3 (2000), S. 493–507, hier S. 493.

**22** Johann Jakob MEYER, Isoldes Gottesurteil in seiner erotischen Bedeutung. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturgeschichte, Berlin 1914, hier S. 74.

**23** Einen aktuellen Überblick vermittelt SCHULZ (Anm. 19), S. 115–116. Vgl. daneben auch Tomas TOMASEK, Gottfried von Straßburg, Stuttgart 2007, insbes. S. 78–81.

**24** Vgl. TOMASEK (Anm. 23), S. 180.

**25** Sarah NEUMANN, Der gerichtliche Weltkampf: Gottesurteil – Wettstreit – Ehrensache, Ostfildern 2010, S. 66.

denen namentlich etwa Gregor von Tours, der Lyoner Erzbischof Agobard, William Rufus, Petrus Cantor oder auch Thomas von Aquin zu zählen sind.

Argumente gegen die Praxis der Gottesurteile finden sich bereits im Frühmittelalter, nehmen an Gewicht im weiteren Verlauf und insbesondere ab der Mitte des 11. Jahrhunderts aber immer mehr zu und führen schließlich zu einer grundsätzlichen Ablehnung dieser Praxis.<sup>26</sup> Gründe hierbei waren, neben den bereits genannten, auch die (trotz einzelner Referenzen im Alten Testament<sup>27</sup>) insgesamt schwache Legitimation durch die Bibel. Eine göttlich geoffenbarte Praxis ergibt sich daraus jedenfalls nicht, schon eher erweist sich das Gottesurteil als Menschenwerk. Zugleich wurde argumentiert, die Unergründlichkeit und damit das Geheimnis Gottes sei nicht zu vereinbaren mit einem auf Berechenbarkeit basierenden, mechanistisch ablaufenden Verfahren. Auch galt den Kritikern als fraglich, inwieweit göttliche Gerechtigkeit und menschliches Recht (bzw. Sünde und Verbrechen) eins-zu-eins gesetzt werden könnten. Wie etwa sollte Gott urteilen bei jemandem, der seine Schuld vor der Probe gebeichtet hatte? Selbst da, wo an der Legitimität der Gottesurteile nicht gezweifelt wurde, wurde deren Manipulierbarkeit durch magische ‚Störquellen‘ wie Amulette und dergleichen befürchtet, sodass zumindest Gegenmaßnahmen zu treffen waren. Etwa die, dass sich die Verdächtigen nackt der Probe unterziehen mussten (siehe Abb. 2). Die Furcht vor der Manipulierbarkeit des Gottesurteils ist nicht leicht nachvollziehbar, wenn andererseits Gott als allmächtig und willentlich Recht schaffend vorgestellt wurde.

### III

„Das manipulierte Gottesurteil stellt ein altes Erzählmotiv dar.“<sup>28</sup> Ein Beispiel hierfür findet sich in der Verserzählung ‚Das heiße Eisen‘ des mittelhochdeutschen Dichters Stricker. Inhaltlich geht es in diesem ‚Ehestandsmäre‘ darum, dass eine Ehefrau – anscheinend aus einer Laune heraus – von ihrem Mann als Beweis seiner ehelichen

**26** Vgl. BARTLETT (Anm. 3), S. 70 – 102.

**27** Dazu zählt das ‚Eifersuchtsordal‘ (AT, Buch Numeri 5, 11 – 31), wonach im Rahmen eines priesterlichen Rituals ‚Bitterwasser‘ an des Ehebruchs verdächtigte Frauen verabreicht werden soll, dessen Wirkung über Schuld oder Unschuld Auskunft gibt: „Sobald er sie das Wasser hat trinken lassen, wird das fluchbringende Wasser in sie eindringen und bittere Schmerzen bewirken, falls sie unrein und ihrem Mann untreu geworden ist: Es wird ihren Bauch anschwellen und ihre Hüften einfallen lassen, sodass die Frau in ihrem Volk zum sprichwörtlichen Beispiel für einen Fluch wird. Wenn sie aber nicht unrein geworden, sondern rein ist, dann wird sich zeigen, dass sie unschuldig ist, und sie kann weiterhin Kinder bekommen“ (Die Bibel. Altes und Neues Testament. Einheitsübersetzung, Freiburg, Basel, Wien 2013). Hinzuweisen ist mit Bezug auf den gerichtlichen Zweikampf zudem auf den ebenfalls im Alten Testament geschilderten Sieg Davids gegen Goliath (vgl. 1. Sam. 17). Auf die ‚drei jungen Männern im Feuerofen‘ aus 3. Buch Daniel (AT) wird weiter unten noch eingegangen.

**28** TOMASEK (Anm. 23), S. 180.

Treue die  
gleich zu  
Feuerpro  
übliche r  
gleich ei  
,Tristan‘ h  
ist dessen  
meintlich  
Mann ha  
seiner Ha  
der Treu

sie sp  
daz d  
und c

Ob der M  
erprobe  
Frau jed  
überzeu  
Schraub  
Ordal. D  
nach so  
glühend  
Hand:

daz  
und  
daz  
ouw

Die Ehe  
Gottesu  
weitere  
darin e

**29** Ziti  
Verserz  
S. 37 – 5

**30** Ebd  
stets ric

**31** Das  
Hand u  
verlore

Treue die Probe des glühenden Eisens einfordert (*trac mir daz heize ïsen*<sup>29</sup>). Im Vergleich zum ‚Tristan‘ und der realhistorischen Praxis auffällig ist die Verlagerung der Feuerprobe in die private Sphäre einer Ehegemeinschaft. Auch fehlt hier die sonst übliche rituell-religiöse Einbindung im Sinne der Beteiligung eines Priesters, wenngleich eine explizite Bezugnahme auf Gott an einigen Stellen erfolgt. Wie Isolde im ‚Tristan‘ besteht auch der Ehemann in Strickers Märe das Gottesurteil. Aber auch hier ist dessen Aussagegehalt mehr als fragwürdig, nicht, wie bei Isolde, wegen der (vermeintlichen) Unkalkulierbarkeit Gottes, sondern aufgrund eines Verfahrenstricks: Der Mann hatte sich nämlich mit einem (vor den Augen der Frau verborgenen) Holzspan in seiner Hand gegen die Verbrennung gewappnet. Die nichtsahnende Frau ist jetzt von der Treue und Aufrichtigkeit ihres Mannes überzeugt:

*sie sprach: „ich wil dir iemer jehen  
daz du dich wol behalden hâst  
und alles valsches âne stâst.“<sup>30</sup>*

Ob der Mann tatsächlich frei von Ehebruch ist oder nur an der Urteilstafel der Feuerprobe zweifelt, bleibt unbeantwortet. Seine Trickerei macht ihn gegenüber seiner Frau jedenfalls zum listigen Betrüger, umso mehr, als sie dadurch vom Gegenteil überzeugt wird und ihn generell für arglos hält (*alles valsches âne*). Stricker dreht die Schraube jetzt aber weiter. Denn nun nötigt der Mann seine Frau ebenfalls zum Feuerordal. Diese versucht zunächst wortreich, sich der Probe zu entziehen, gibt nach und nach sogar den Ehebruch mit sechs Männern zu, – muss aber schließlich doch das glühende Eisen in die Hand nehmen. Resultat ist die völlige Verstümmelung ihrer Hand:

*daz ïsen nam si ûf die hant  
und wart alsô sêre verbrant,  
daz si schrei in grôzer ungehabe:  
ouwê mir ist die hant abe!“<sup>31</sup>*

Die Ehefrau hat sich – trotz ihres Geständnisses – als schuldig gemäß der Logik des Gottesurteils erwiesen. Resultat ist, dass sie von ihrem Ehemann verflucht und ihr weiteres Leid angedroht wird. Das vom Aufbau her eher schlichte, mit Blick auf die darin enthaltenen Bedeutungsdimensionen aber hochkomplexe Märe wirft unter-

<sup>29</sup> Zitiert wird hier und folgend nach der Ausgabe FISCHER/JANOTA: Der Stricker: Das heiße Eisen, in: Verserzählungen I, hrsg. v. Hanns FISCHER, 5., verb. Aufl. besorgt v. Johannes JANOTA, Tübingen 2000, S. 37–50, hier S. 40.

<sup>30</sup> Ebd., S. 84–86. Übersetzung (Heinz Sieburg): „Sie sagte: ‚Ich will dir immer zusagen, dass du dich stets richtig verhalten hast und ohne jeden Falsch bist.‘“

<sup>31</sup> Das heiße Eisen (Anm. 29), Z. 173–176. Übersetzung (Heinz Sieburg): „Sie nahm das Eisen in die Hand und verbrannte sich so sehr, dass sie vor großem Schmerz schrie: ‚Ach weh, meine Hand ist verloren!‘“

schiedliche Fragen auf, – etwa die zum Geschlechterverhältnis.<sup>32</sup> Vor allem aber ist es interessant in Hinblick auf die Legitimität der Gottesurteile. Die Frage der Autorintention ist hier – ebenso wie bei Gottfried – letztlich nicht zu klären. Eine kritische Reserve wegen der geschilderten Manipulierbarkeit, nicht zuletzt aber auch wegen der Herübernahme in das unernste Schwank-Genre ist jedenfalls auch hier nicht von der Hand zu weisen.<sup>33</sup>

Durch Papst Innozenz III. (IV. Laterankonzil von 1215) werden die Gottesurteile auch offiziell geächtet und die Beteiligung der Geistlichen an Ordalen untersagt. Wenig später (1231) verbietet Friedrich II. für Sizilien das Gottesurteil und begründet dies durch ihre Vernunftwidrigkeit.<sup>34</sup> Das verhindert aber nicht, dass Gottesurteile (auch mit kirchlichem Segen) weiter praktiziert wurden. Die nur zögerliche Durchsetzung des Verbotes hängt sicherlich zusammen mit der nicht überall gleichermaßen anerkannten Autorität bzw. Durchsetzungsstärke päpstlicher (und weltlicher) Gewalt. Widerstände ergaben sich auch aufgrund handfester Interessen. Nicht zu unterschätzen ist nämlich die Bedeutung der Gottesurteile als klerikales (und weltliches) Herrschaftsinstrument. Zugleich waren Ordale eine nicht unwesentliche Einnahmequelle des Klerus:

The power and revenue which clerics obtained from trial by ordeal help to explain why, even after a century and a half of papal condemnation and learned criticism, many priests and prelates continued to countenance the practice and, indeed, did so well into the thirteenth century.<sup>35</sup>

## IV

Gerade in Bezug auf die Feuerproben ist auf ein weiteres, aus heutiger Sicht besonders irritierendes Moment aufmerksam zu machen. Wie oben bereits mehrfach angedeutet, wurden Gottesurteile keineswegs nur gegen den Willen eines Beschuldigten angewandt, sondern konnten von diesem auch als Rechtsbehelf, als Zuflucht- und Verteidigungsmittel eingefordert werden – und waren in diesem Sinne Abwehrordal. Ziel ist hier die Reinwaschung von einem unbegründeten Schuldvorwurf. Eher als Kuri osum zu sehen ist die Feuerprobe des heiligen Franz von Assisi. Hier geht es im Kern um eine Gotteserprobung.

<sup>32</sup> Hierzu etwa Andrea SCHALLENBERG, „ist ez ein si oder ein er?“ Geschlechterbilder in spätmittelalterlichen Verserzählungen, in: Heinz SIEBURG (Hg.), „Geschlecht“ in Literatur und Geschichte, Bilder – Identitäten – Konstruktionen, Bielefeld 2015, S. 129 – 153.

<sup>33</sup> Vgl. hierzu auch Ines HEISER, Wunder und wie man sie erklärt. Rationale Tendenzen im Werk des Strickers, in: Klaus RIDDER (Hg.), Reflexion und Inszenierung von Rationalität in der mittelalterlichen Literatur, Blaubeurer Kolloquium 2006. In Verbindung mit Wolfgang HAUBRICH und Eckart Conard LUTZ, Berlin 2008, S. 161 – 176.

<sup>34</sup> Vgl. BARTLETT (Anm. 3), S. 76.

<sup>35</sup> BARTLETT (Anm. 3), S. 94.

Bei weiteren Re predigen, jedo Damlette – der Priestern die Fe Glaube der ric

Die von Franz an des Gottesurteils ist auch die Ges (Altes Testament dass sie die heid Beistand Gottes

Aber der Enge gestiegen. Er tu so, als wehte und belästigte

Hier ist die Züg deutet. Eine so genden die Stan geschildert wirk nernde „Bezwir Zusammenhang vor hierauf näh der mittelhochd

## V

Die sogenannte Gottesurteil im hier die magisc anders gesagt, Annahme, schi des Mörders de im deutschsprach im Artusroman sprechende Ha

<sup>36</sup> Joachim SCHÄFER, 2018, <http://www.schaefer-joachim.de/2017/10/08/2017/>.

<sup>37</sup> Die Bibel (Am

vor allem aber ist es  
Frage der Autorin-  
ren. Eine kritische  
aber auch wegen der  
hier nicht von der

1 die Gottesurteile  
Ordalen untersagt.  
eil und begründet  
dass Gottesurteile  
zögerliche Durch-  
all gleichermaßen  
veltlicher) Gewalt.  
. Nicht zu unter-  
s (und weltliches)  
ntliche Einnahme-

to explain why, even  
many priests and prel-  
ate thirteenth century.<sup>35</sup>

er Sicht besonders  
rfach angedeutet,  
schuldigten ange-  
uflucht- und Ver-  
Abwehrordal. Ziel  
urf. Eher als Ku-  
er geht es im Kern

rbilder in spätmittel-  
und Geschichte, Bil-

denzen im Werk des  
der mittelalterlichen  
s und Eckart Conard

Bei weiteren Reisen im Rahmen des 5. Kreuzzuges gelang es Franziskus zwar 1219, in Ägypten zu predigen, jedoch nicht, den Sultan el Malik el Kamil bei einer Begegnung im September in Damiette – dem heutigen Dumyat – in Ägypten zu bekehren. Franziskus bot den muslimischen Priestern die Feuerprobe an: er sei bereit, durch ein Feuer zu schreiten um zu beweisen, welcher Glaube der richtige sei. Der Sultan jedoch wagte diese Entscheidung nicht.<sup>36</sup>

Die von Franz antizitierte Wirkung des Elementes Feuer wurde von den Verfechtern des Gottesurteils als Ausweis der Macht des christlichen Gottes verstanden. Ähnlich ist auch die Geschichte von den drei jungen Männern im Feuerofen im 3. Buch Daniel (Altes Testament) zu verstehen. König Nebukadnezzar lässt drei Juden als Strafe dafür, dass sie die heidnischen Götter nicht anbeten, in einen Feuerofen werfen. Durch den Beistand Gottes (bzw. eines Engels) sind diese jedoch vor den Flammen gefeit:

Aber der Engel des Herrn war zusammen mit Asarja und seinen Gefährten in den Ofen hinabgestiegen. Er trieb die Flammen des Feuers aus dem Ofen hinaus und machte das Innere des Ofens so, als wehte ein taufrischer Wind. Das Feuer berührte sie gar nicht; es tat ihnen nichts zuleide und belästigte sie nicht.<sup>37</sup>

Hier ist die Zügelung des Elementes als ein Machtbeweis des christlichen Gottes ge deutet. Eine so gelagerte Beweiskraft hat das Feuer aber auch da, wo in Märtyrerlegenden die Standhaftigkeit der verfolgten Christen gegen die ihnen zugefügten Qualen geschildert wird. Gezeigt wird hier, die an pagan-animistische Vorstellungen erinnernde ‚Bezwigung‘ der Elemente, hier des Feuers. Indirekt wird hierin bereits ein Zusammenhang mit vorchristlichen bzw. ‚heidnischen‘ Vorstellungen erkennbar. Bevor hierauf näher (s. unten VI.) eingegangen wird, soll im Folgenden die im Rahmen der mittelhochdeutschen Literatur relevante Bahrprobe thematisiert werden.

## V

Die sogenannte Bahrprobe ist ein besonderer Fall des Ordals. Ob es sich dabei um ein Gottesurteil im eigentlichen Sinne handelt, ist nämlich zweifelhaft. Hintergrund ist hier die magisch zu nennende Vorstellung, der Tote verrate selber den Mörder, oder anders gesagt, die Vorstellung eines ‚lebenden Leichnams‘. Das Blut des Toten, so die Annahme, schreie nach Gerechtigkeit. Angenommen wurde, dass beim Hinzutreten des Mörders der Leichnam erneut zu bluten beginne. Erste Belege für die Bahrprobe im deutschsprachigen Raum sind – interessanterweise – literarische Quellen. Sowohl im Artusroman ‚Iwein‘ als auch im heldenepischen ‚Nibelungenlied‘ werden entsprechende Handlungen geschildert. Eine Anbindung an einen christlich-göttlich

<sup>36</sup> Joachim SCHÄFER, Artikel Franziskus von Assisi, in: Ökumenischen Heiligenlexikon, Stuttgart 2018, [http://www.heiligenlexikon.de/BiographienF/Franziskus\\_von\\_Assisi.htm](http://www.heiligenlexikon.de/BiographienF/Franziskus_von_Assisi.htm) (letzter Zugriff am 10.08.2017).

<sup>37</sup> Die Bibel (Anm. 27), Dan. 3, 49–50.



Abb. 2: Bahrprobe des Gattenmörders Hans Spieß. Buchmalerei, Luzerner Chronik des Diebold SCHILLING, 1513 (aus DINZELBACHER [Anm. 2], Einlage zwischen S. 128 und 129).

## VI

Geheimnisvoll, zumindest aber rätselhaft ist der Ursprung des Gottesurteils, und zwar sowohl bezogen auf das Alter wie auf den Ursprungsraum. Als gesichert kann gelten, dass die Verbindung des Ordals mit dem christlichen Glauben, also im hier bislang vorgestellten Sinne des mittelalterlichen christlichen ‚Gottes‘-Urteils, nur eine, und zwar späte Ausprägung neben anderen ist. Ordale lassen sich als epochen- und kulturübergreifende Phänomene nachweisen: „They crop up in the laws of Hammurabi and in the judicial practice of modern Kenya; men have undergone the ordeal from Iceland to Polynesia, from Japan to Africa.“<sup>44</sup> Schon Jacob GRIMM weist in den ‚Deutschen Rechtsalterthümern‘ auf den vorchristlichen Ursprung, das hohe Alter und die weite Verbreitung hin: „Heidnischen ursprungs und aus dem höchsten alterthum scheinen alle Gottesurtheile.“<sup>45</sup> Und weiter: „Ihr alter bestätigen auch ähnliche prüfungen, die wir bei andern heiden und selbst bei wilden völkern antreffen.“<sup>46</sup> Ordale sind demnach interkulturelle Phänomene, und das in einem sehr umfassenden Sinne.

Bereits früh vertreten wurde die Annahme, das Gottesurteil sei indogermanischen Ursprungs. So verwies KAEGI Ende des 19. Jahrhunderts auf Übereinstimmungen mit historischen indischen Rechtspraktiken, insbesondere mit Blick auf das Tragen des glühenden Eisens oder der Wasserprobe.<sup>47</sup> Aber auch dieser Rahmen ist wohl zu eng gesetzt, worauf bereits ebenfalls im späten 19. bzw. im frühen 20. Jahrhundert mit Blick

<sup>44</sup> BARTLETT (Anm. 3), S. 2.

<sup>45</sup> Jacob GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828, S. 909.

<sup>46</sup> Ebd., S. 910.

<sup>47</sup> KAEGI (Anm. 10).

auf Paralle  
gewiesen v  
bekannten  
Praxis der

In einig  
bis sie s  
weiter v  
ten.<sup>48</sup>

Dieser Bu  
verbreite  
geschilder  
Anhand d  
befunden.  
Verfahren,  
bestimmt  
sche Blick  
Ordale ,ir  
durch Au

Hier si  
dürfer  
hat, w  
muß.  
bisher  
uns ei

<sup>48</sup> Albert  
Blätter, Bd  
afrikanisch  
Aus der W  
Schuld od  
die versch  
sich im Be  
Gift vertra  
reinigen z

<sup>49</sup> Vgl. A

<sup>50</sup> Post (

<sup>51</sup> Ebd.,  
in ihrer ge

<sup>52</sup> Ebd.,

auf Parallelen bei den mongolischen Kalmücken oder ‚afrikanischen Stämmen‘ hingewiesen wurde. So berichtet etwa Post 1886 mit Bezug auf Afrika von der auch dort bekannten – gegenüber dem oben geschilderten Ablauf allerdings modifizierten – Praxis der Bahrprobe:

In einigen Distrikten Benguelas wird bisweilen die Leiche des Verstorbenen durchs Dorf getragen, bis sie selbst die Hütte des Mörders bezeichnet, indem die Träger behaupten, daß dieselbe nicht weiter wolle. Dann kann der Angeklagte sich nur noch durch das Ordal des Bulongotranks retten.<sup>48</sup>

Dieser Bulongotrank ist eine Ausprägung des gemäß Post – zu seiner Zeit – weit verbreiteten Giftordals zu sehen, – wobei die Ähnlichkeit mit dem im Alten Testamente geschilderten Bitterwasser-Ordal<sup>49</sup> auffällig ist. Der Verdächtige muss ein Gift trinken. Anhand der auftretenden Symptome wird dann über dessen Schuld oder Unschuld befunden. Post sieht diese – wie auch die Bahrproben – als bewusst manipulierte Verfahren, „ein von Zauberpriestern und Häuptlingen geschmiedetes Komplott gegen bestimmte unliebsame Persönlichkeiten“.<sup>50</sup> Im 19. Jahrhundert schien der ethnologische Blick auf Afrika<sup>51</sup> besonders geeignet, um die Hintergründe und Motivationen der Ordale ‚in Vivo‘ zu beobachten und zu enträtselfn, insbesondere weil man sich dadurch Aufschluss über die europäische (Vor-)Geschichte der Gottesurteile erhoffte.

Hier sind wir im Stande, in das ganze Getriebe hineinzuschauen, in welches sie gehören, und wir dürfen den Schluß ziehen, daß auch bei uns dereinst einmal eine soziale Organisation geherrscht hat, welche mit der Organisation des afrikanischen Zauberpriestertums Ähnlichkeit gehabt haben muß. So werfen die Studien über die Sitten der Naturvölker glänzendes Sonnenlicht auf das bisher in unheimliches Halbdunkel gehüllte Reich unsrer eigenen Vorgeschichte und gewähren uns erst die volle Freude an den mühsam errungenen Schätzen unsrer heutigen Kultur.<sup>52</sup>

**48** Albert Hermann Post, Zaubereiprozesse und Gottesurteile in Afrika, in: Deutsche Geographische Blätter, Bd. 9 (1886), S. 300–320, hier S. 305. Dort heißt es auf S. 308: „Die gewöhnlichsten aller afrikanischen Ordalien sind die Giftordalien, bei denen Aufgüsse giftiger Pflanzen getrunken werden. Aus der Wirksamkeit des Giftes auf die Person, welche dasselbe trinkt, wird ein Schluß auf deren Schuld oder Unschuld gemacht. Der Ausgang des Ordals hängt immer vom Zauberpriester ab, welcher die verschiedene Wirkung größerer oder geringerer Quantitäten bestimmter Pflanzengifte genau kennt, sich im Besitz von Gegenmitteln befindet, und durch lange Gewöhnung selbst große Quantitäten von Gift vertragen kann, um sich selbst nötigenfalls von einem gegen ihn selbst entstehenden Verdacht reinigen zu können.“

**49** Vgl. Anm. 27.

**50** Post (Anm. 48), S. 307.

**51** Ebd., S. 319: „In Afrika, dem klassischen Weltteile der Gottesurteile existieren sie noch heutzutage in ihrer ganzen grausigen Lebenskraft“.

**52** Ebd., S. 319–320.

Die so zutage getretene „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“<sup>53</sup> konnte in ein kulturanthropologisches Entwicklungsmodell überführt werden, bei dem das mittelalterliche Gottesurteil nur als eine spezifische Stufe in einer Folge vorgängiger Stadien zu werten war. Entsprechend verfährt ERLER, der die Gottesurteile des Mittelalters als Folge der Umwertung bzw. Verschiebung bestimmter Vorstellungsgehalte deutet, die gleichzeitig zu Uminterpretationen von Auffassungen des Rechts, der natürlichen Elemente, aber auch der göttlichen Macht geführt haben soll. Die Anfänge des Gottesurteils liegen demnach in einer „vorrechtlichen“ Phase, für die eine Gleichsetzung von Macht und Recht galt. Das Recht war demgemäß (zunächst) an den Stärkeren (als den Besseren) gebunden, wobei die Wahrheit demgegenüber als eine noch nachrangige Kategorie gegolten haben soll. Beim Ordal, so ERLER, erweist sich das Recht des Stärkeren im *Duellum*, dem Gerichts-Zweikampf oder dadurch, dass er sich etwa dem Feuer gegenüber als unverletzbar bzw. als unempfindlich zeigt. Auf dieser Stufe bestimmt noch nicht die Vorstellung des Eingreifens eines gerechten Gottes den Ausgang, sondern die Macht des Stärkeren, der in der Lage ist, Bedrohungen abzuwehren, mit höheren Mächten im Bunde zu sein und die Elemente zu beherrschen. Hierdurch erweist er sich aber letztlich als dem Recht enthoben, genießt Immunität, die ihn vor weiterer Verfolgung schützt. Er ist gefeit. Dieser Machtbeweis des Stärkeren ist verbunden „mit dem vorrechtlichen Unterton, daß der Mächtige immun ist und die Rechts- und Schuldfrage vor ihm verschmilzt“.<sup>54</sup>

Der Verfolgte steht damit jenseits von Gut und Böse. Er ist der Interessensphäre des diesseitigen Daseinskampfes entrückt; er hat Anteil an den höheren Mächten, denen der Mensch nur in bejahender Verehrung begegnen oder ausweichen kann.<sup>55</sup>

Dies schließt die Verbindung von Stärke und Unschuld natürlich nicht grundsätzlich aus. Im Sinne des mittelalterlichen Gottesurteils wird diese aber eher durch die Umkehrung wirksam, – nicht, dass der Starke unschuldig ist, sondern dass Unschuld Stärke generiert. Die Elemente erscheinen jetzt, so immer noch der Argumentationsgang ERLERS – nicht mehr allein als Bedrohung, sondern sind zum Medium geworden, das Auskunft gibt über die Wahrheit. Und diese Vorstellung erzeugt die Zuversicht, das Gottesurteil als ein legitimes Instrument der Rechtsfindung zu akzeptieren oder sich diesem sogar willentlich – im Sinne des Abwehrordals – zu stellen: „In der

<sup>53</sup> DINZELBACHER (Anm. 2), S. 30 verweist mit Bezug auf „außereuropäische Völker“ auf eine „teilweise bis heute, es existieren sogar Filmaufnahmen“, bestehende Praxis der Ordale.

<sup>54</sup> Adalbert ERLER, Der Ursprung der Gottesurteile, in: Paideuma, Mitteilungen zur Kultuskunde, Bd. 2., H. 1/2 (1941), S. 44–65, hier S. 55. Mit Blick auf das Erscheinungsdatum ist eine gewisse Reserve diesem Text gegenüber zunächst sicherlich angezeigt. Allerdings ist ERLER als anerkannter Rechts-historiker und etwa als Mitherausgeber des „Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte“ (ab 1964) wohl über alle Zweifel erhaben. Unabhängig davon gilt, dass ein „Rückschreiben germanophil-nationalistischer Weltanschauung in historische Zeiten [...] in den 1930/40er Jahren von der nationalsozialistischen Forschung aufgenommen [wurde]“, NEUMANN (Anm. 25), S. 14.

<sup>55</sup> ERLER (Anm. 54), S. 56.

Regel wird sein Schritt von Gottes, eingang einer Unterwer gläubiger religiöser

## VII

Gottesurk weit verk interkult gegenübe aus und v und abst sind, ist christlich mittelalte einem vie sie nicht in der sic Formen d zurückz bunden s nicht me unberühr

<sup>56</sup> Ebd., S.

<sup>57</sup> Ebd., S.

Regel wird nur der Unschuldige es wagen, sich zum Ordal zu erbieten; der Schuldige wird seiner Kraft nicht trauen und sie daher auch nicht besitzen.<sup>56</sup> Hierdurch ist der Schritt vom Abwehrordal zum Unschuldsbeweis vollzogen. Dabei ist das Eingreifen Gottes, ein göttlicher Wink, erforderlich. Dieses wird aber nicht durch die Bemächtigung einer göttlichen Kraft oder eines Elementes bewirkt, sondern durch die bittende Unterwerfung unter Gott: „So läutert sich das Gottesurteil zu den höchsten Stufen gläubiger Religiosität empor, während seine Wurzeln in dem dunklen Erdreich frühreligiöser und fröhrechlicher Auffassungen ruhen.“<sup>57</sup>

## VII

Gottesurteile sind – und dies gilt nicht weniger für die in der frühen Neuzeit in Europa weit verbreiteten Hexenprozesse – ein weltweites, kulturübergreifendes und damit interkulturelles Phänomen. Sie sind an dem Übernatürlichen, Numinosen, Magischen gegenüber offene Vorstellungswelten gekoppelt. Von einem rationalen Standpunkt aus und vor dem Hintergrund des modernen Rechts wirken sie oft inhuman, grausam und abstoßend. Dass sie (auch) Teil der europäischen Rechts- und Kulturgeschichte sind, ist unzweifelhaft, ebenso, dass die hier zu beobachtende Einkleidung in ein christliches Weltbild nur eine spezifische Variante neben anderen ist. Als Motiv der mittelalterlichen mittelhochdeutschen Literatur macht aber gerade die Situierung in einem vielschichtigen Kulturzusammenhang ihren Reiz aus. Dem heutigen Leser sind sie nicht allein ein Fenster in die eigene (europäische) Vergangenheit des Mittelalters, in der sie uns als befremdliche Praxis entgegentreten. Gottesurteile sind vielmehr Formen der Erkenntnisgewinnung, die noch sehr viel weiter in die Vergangenheit zurückzureichen scheinen und gleichzeitig auch mit entfernten Kulturreihen verbunden sind. An den Offenbarungswert der Ordale werden ‚wir Aufgeklärten‘ sicher nicht mehr glauben können, deren doppelbödige Faszination bleibt davon jedoch unberührt.

---

<sup>56</sup> Ebd., S. 62.

<sup>57</sup> Ebd., S. 65.

DE GRUYTER

*Stephan Conermann, Harald Wolter-von dem Knesebeck,  
Miriam Quiering (Hrsg.)*

# GEHEIMNIS UND VERBORGENES IM MITTELALTER

FUNKTION, WIRKUNG UND SPANNUNGSFELDER  
VON OKKULTEM WISSEN, VERBORGENEN RÄUMEN  
UND MAGISCHEN GEGENSTÄNDEN



DAS MITTELALTER  
BEIHEFTE

DE  
—  
G

# **Das Mittelalter Perspektiven mediävistischer Forschung**

---

Beihefte

Herausgegeben von  
Ingrid Baumgärtner, Stephan Conermann  
und Thomas Honegger

**Band 15**

**Geh  
Vert  
im M**

---

Funktion, W  
von okkulten  
und magisch

Herausgege  
Stephan Cor  
und Miriam C

**DE GRUYT**

# **Geheimnis und Verborgenes im Mittelalter**

---

Funktion, Wirkung und Spannungsfelder  
von okkultem Wissen, verborgenen Räumen  
und magischen Gegenständen

Herausgegeben von  
Stephan Conermann, Harald Wolter-von dem Knesebeck  
und Miriam Quiering

**DE GRUYTER**

Der Peer Review wird in Zusammenarbeit mit themenspezifisch ausgewählten externen Gutachterinnen und Gutachtern sowie den Beiratsmitgliedern des Mediävistenverbands e.V. im Double-Blind-Verfahren durchgeführt.

## Inhalt

Stephan Cone  
Zur Einleitung  
Konzept — 1

Mystik und  
und mystif

Wendelin Knecht  
Die kirchliche  
Ein „Heilige“  
und Disk

Heinz Sieburg  
Die Offenbarung  
Erkenntnisquelle  
und ihr Nutzen

Felix Prautzsch  
Geheimnis und  
Zur Kons

Eugenio Riveira  
Die „diskrete“  
Ekbert von  
und der

Joanna Maria  
Mystisches

Vicky Ziegler  
Geheimnisse  
Okkulte  
Qāsim al

Manuel Schmid  
Das Irdische  
monaci al p

ISBN 978-3-11-069761-2  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-069854-1  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-069860-2

Library of Congress Control Number: 2021931905

### Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

